§ 9 Stundentafeln

[1]Es gelten die als **Anlagen 1 und 2** angefügten Stundentafeln einschließlich der Bestimmungen zu den Stundentafeln. [2]Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen.